

Strukturen schaffen

Gestaltungsberatung aktuell

Kreative Ideen zu Steuern und Recht

Angabe: 27. Januar 2014 · www.roedl.de

Aktuelles aus der Umsatzsteuer

- > Vorsteuerabzug bei innergemeinschaftlichen Erwerben und der Einfuhrumsatzsteuer
- > Auswahl an Änderungen zum Jahreswechsel im In- und Ausland
- > Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen gegen Pfandgeld
- > Hersteller- oder händlerseits subventionierte Finanzierungsmodelle
- > Verzinsung von Vorsteuererstattungen (Fall Rumänien)
- > Umsatzsteuerbefreiung für Kapitalanlageberatung
- > Abgabe und Entsorgung werthaltiger Abfälle
- > Termine und Themen Seminarreihe Umsatzsteuer

Einladung zu unserer interdisziplinären Seminarreihe Umsatzsteuer

Im Rahmen unserer Seminarreihe Umsatzsteuer informieren wir Sie – überwiegend interdisziplinär – im Bereich des internationalen Handels und grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung über verschiedene Aspekte und neueste Entwicklungen aus den Bereichen Umsatzsteuer, Zoll, Verrechnungspreise, Internationales Steuerrecht, Umwandlungssteuerrecht, Lohnsteuer, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Dabei bieten wir Ihnen praxisnahes Wissen, vermittelt durch erfahrene Experten des jeweiligen Bereichs, die Sie im Tagesgeschäft unterstützen. Weitere Informationen finden Sie am Ende des Newsletters und unter www.roedl.de.

> Vorsteuerabzug bei innergemeinschaftlichen Erwerben und der Einfuhrumsatzsteuer

Von Dr. Heidi Friedrich-Vache, Rödl & Partner München

Änderungen des UStG

Mit Wirkung zum 30. Juni 2013 wurde der Vorsteuerabzug aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für das Unternehmen als Folge bereits ergangener EuGH- und BFH-Rechtsprechung gesetzlich geändert. Ein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht nur in den Fällen, in denen der innergemeinschaftliche Erwerb in Deutschland bewirkt wird, d. h. die Beförderung / Versendung von Ware tatsächlich im Inland endet. Einem Unternehmer, der beim innergemeinschaftlichen Erwerb gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich der erworbene Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet, erteilte USt-IdNr. verwendet, steht soweit also kein Vorsteuerabzug zu.

Ebenfalls gesetzlich angepasst wurde der Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer (EUST). So ist bereits die entstandene EUST für Gegenstände, die in Deutschland für das Unternehmen eingeführt worden sind, als Vorsteuer abziehbar. Es wird nicht mehr auf den Zeitpunkt der (tatsächlichen) Entrichtung der EUST bzw. Entrichtung via Aufschubkonto abgestellt. Die EUST entsteht in dem Zeitpunkt, der für die Zollschuldentstehung maßgebend ist.

Auf diese beiden Änderungen hat die Finanzverwaltung zwischenzeitlich auch nochmals mit BMF-Schreiben vom 15. November 2013 hingewiesen. Es ist zu beachten, dass von der Finanzverwaltung ein Vorsteuerabzug bei Anwendung des § 3d Satz 2 UStG schon für nach dem 31. Dezember 2011 erfolgte innergemeinschaftliche Erwerbe ausgeschlossen ist, für die eine Besteuerung im Bestimmungsland nicht nachgewiesen werden kann.

Praktische Auswirkungen

Wo bisher beispielsweise von einem deutschen Unternehmer mangels (zeitnaher) umsatzsteuerlicher Registrierung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Erfassung des innergemeinschaftlichen Erwerbs in Deutschland – fiktiv durch Ortsverlagerung mittels deutscher USt-IdNr. – erfolgte, wird hier kein Vorsteuerabzug mehr gewährt. Denn der Vorsteuerabzug wird verwehrt für die Steuer, die der Erwerber schuldet, weil er gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sich der erworbene Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet, erteilte deutsche USt-IdNr. verwendet und der innergemeinschaftliche Erwerb nach § 3d Satz 2 UStG deshalb in Deutschland als bewirkt gilt. Die Umsatzsteuer aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb wird damit mangels zeitgleichen Vorsteuerabzugs zur Definitivbelastung. Die Gesetzesänderung sollte dringend zum Anlass genommen werden, die bisherige Handhabung und den deutschen Vorsteuerabzug sowie etwaige Registrierungsverpflichtungen im EU-Ausland bei dortigem Erwerb von Ware zu prüfen.

In Bezug auf den Vorsteuerabzug aus entstandener EUSt, die grundsätzlich durch zollamtlichen Beleg (z. B. Einfuhrabgabenbescheid) oder vom zuständigen Zollamt bescheinigten Ersatzbeleg (nach amtlich vorgeschriebenem Muster) nachzuweisen ist, sollten die nunmehr zeitlich gesehenen Liquiditätseffekte durch vorgezogenen Vorsteuerabzug ausgenutzt und eingerichtete oder durch Dritte geführte Aufschubkonten auf deren Notwendigkeit hin beurteilt werden.

> Auswahl an Änderungen zum Jahreswechsel im In- und Ausland

Von **Victoria Germann und Mathias Müller**, Rödl & Partner München

In etlichen Ländern gab es zum Jahreswechsel auch im Bereich der Umsatz- / Verbrauchsteuer einige Gesetzesänderungen, die teilweise Steuersatzänderungen und – zur weiteren Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs und Steuerausfalls – die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Reverse-Charge betreffen.

In **Deutschland** ist der ermäßigte Steuersatz im gewerblichen Kunsthandel (z. B. Galeristen und Kunsthändler) weggefallen. Auf die Lieferung oder Vermietung von Kunst- und Sammlungsstücken ist mit Wirkung zum 1. Januar 2014 regelmäßig der Steuersatz von 19 Prozent anzuwenden. Damit wird die bisher vorgesehene Steuersatzermäßigung auf 7 Prozent für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke auf das unionsrechtlich zulässige Maß beschränkt, wonach diese Gegenstände nur bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ermäßigt besteuert werden dürfen, z. B. bei Einfuhr dieser Gegenstände oder bestimmten innergemeinschaftlichen Erwerben. Der Verkauf der Gegenstände wird damit wohl insgesamt gegenüber

Kunden teurer; etwaige Gestaltungen über im Drittland belegene Repräsentanzen wären beispielsweise hinsichtlich ermäßigter Einfuhrtatbestände anzudenken.

Im Gegenzug, um Nachteile ausgleichen, die sich durch Wegfall des ermäßigten Steuersatzes auf die Lieferung von Kunstgegenständen ergeben, ist im Bereich der Differenzbesteuerung nun die pauschale Marge bei Kunstgegenständen vorgesehen. Danach wird die der Umsatzsteuer zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage vereinfachungshalber mit 30 Prozent des Verkaufspreises angesetzt, wenn sich der Einkaufspreis des Kunstgegenstandes nicht ermitteln lässt oder unbedeutend ist, d. h. eine Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis nicht ermittelbar ist. Was ein „unbedeutender“ Einkaufspreis ist und welcher Aufwand zur Ermittlung betrieben werden muss, ist bislang offen.

Beim Blick ins Ausland sieht **Österreich** etwa seit 1. Januar 2014 für Inlandsumsätze das sogenannten Reverse-Charge-Verfahren (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) nun ebenso für die Lieferung von Videospielekonsolen, Tablets, bestimmten Metallen, Gas und Elektrizität an Wiederverkäufer vor.

Das Reformprogramm zur Umsatzbesteuerung in **China** ist bereits seit 1. August 2013 landesweit eingeführt worden. Durch die Reform fällt insbesondere der Kaskadeneffekt bei der bisher geltenden Business Tax weg. Für diese war kein Vorsteuerabzug möglich. Die Reform bietet nunmehr – neben bestimmten Warenexporten – auch für „Leistungen“ unter weiteren Voraussetzungen zwei Rückstellungsmethoden, entweder die Behandlung mit dem Null-Steuersatz oder die Umsatzsteuerbefreiung für bestimmte grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen, z. B. ingenieurtechnische Forschungsleistungen, Veranstaltung von Messen und Ausstellungen, jeweils außerhalb Chinas, internationale Transportdienstleistungen, technologieverbundene Dienstleistungen, Werbe- oder IT-Dienstleistungen an ausländische Gesellschaften, z. B. an deutsche Mutter- oder Tochtergesellschaften. Die Qualifikationskriterien und Anmeldeverfahren wurden von der chinesischen Steuerbehörde („SAT“) im Herbst 2013 durch verschiedene Erlasse und Bekanntmachungen nun detaillierter vorgeschrieben. Allerdings halten sich nach unseren Praxiserfahrungen noch immer nicht alle lokalen Finanzämter an diese zentralen Vorgaben. Sollten lokale Finanzämter deshalb weiterhin auf Leistungen die Business Tax veranlagern, wird eine dringende Prüfung empfohlen.

In **Frankreich** wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2014 insbesondere der nicht ermäßigte Steuersatz von 19,6 Prozent auf 20 Prozent erhöht. **Italien** hat die ursprünglich für 2014 geplante Anhebung des Steuersatzes von 21 Prozent auf 22 Prozent bereits im Oktober 2013 vollzogen.

In **Großbritannien** wurde die zur Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke verpflichtende Umsatzschwelle auf

Gestaltungsberatung aktuell

79.000 Britische Pfund (vormals 77.000 Britische Pfund) angehoben.

Das Umsatzsteuergesetz in **Polen** sieht nach Anpassung vor, dass die Steuer grundsätzlich am Tag der Leistungserbringung bzw. am Tag des Eingangs etwaiger Anzahlungen entsteht. Sonderfälle, z. B. Steuerentstehung am Tag einer termingerecht ausgestellten Rechnung bei Bau- und Montageleistungen, gelten weiterhin. Die für die Jahre 2011 bis 2013 erhöhten Steuersätze (23, 8, 5 Prozent) bleiben voraussichtlich bis Ende 2016 bestehen.

In der **Tschechischen Republik** hat sich infolge zivilrechtlicher Anpassung die Umsatzbesteuerung von Immobilien (Grundstücken und Gebäuden) hinsichtlich vorgesehener Steuerbefreiungen und Steuerpflichten grundlegend geändert. Hier sind nun Differenzierungen von ausgewählten Immobilien und beispielsweise Verkäufe von Bauwerken mit / ohne Grundstück zu beachten.

Im Ausblick dürfen wir bereits darauf hinweisen, dass **Malaysia** für Anfang April 2015 eine Umsatzsteuer als Goods and Services Tax (GST) einführen und so das bisherige System einer einstufigen Verkaufs- und Service-Tax ablösen will. Die GST soll grundsätzlich auf alle in Malaysia hergestellten Waren und Dienstleistungen und auf Importe nach Malaysia erhoben werden. Der Steuersatz soll 6 Prozent betragen und ist damit regional betrachtet relativ niedrig im Vergleich zu anderen südostasiatischen Ländern wie Singapur und Thailand (jeweils 7 Prozent) oder Indonesien (10 Prozent). Exportierte Waren und internationale Dienstleistungen sollen einem Null-Steuersatz unterliegen und dennoch den Vorsteuerabzug ermöglichen. Bisher sind Steuerbefreiung für Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Bildung, für bestimmte Grundnahrungsmittel, wie z. B. Reis, für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, für den Kauf, Verkauf und Miete von Wohneigentum sowie ausgewählte Finanzdienstleistungen vorgesehen. Wir informieren Sie zu gegebener Zeit über die weiteren Entwicklungen.

Für Fragen stehen Ihnen auch jeweils die Kollegen in unseren Niederlassungen vor Ort gerne zur Verfügung.

> Hin- und Rückgabe von Transportbehältnissen gegen Pfandgeld

Von Dr. Heidi Friedrich-Vache, Rödl & Partner München

Im Groß- und Einzelhandel werden für die Belieferung mit Waren Transportbehältnisse aller Art eingesetzt. Die Überlassung der Behältnisse erfolgt entweder gegen ein gesondert vereinbartes Pfandgeld oder im Rahmen von Tauschsystemen.

Mit BMF-Schreiben vom 5. November 2013 und 16. Dezember 2013 sind von der Finanzverwaltung Hinweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung solcher Transportbehältnisse ergangen. Wie bisher wird zwischen sogenannte

Transporthilfsmitteln (Lademittel oder Packmittel, vor allem Europaletten, Lieferkästen für Fleisch oder Gemüse, Kisten, Ernteboxen) und Warenumschiebungen (Verpackungen und Umhüllungen wie z. B. Flaschen, Getränkekästen usw.) differenziert.

Bei der Hingabe eines **Transporthilfsmittels** gegen (gesondert vereinbartes) Entgelt, hier Pfandgeld, liegt eine selbstständig zu beurteilende, bei Transport im Inland steuerbare und steuerpflichtige Lieferung vor; dies gilt einheitlich für alle Handelsstufen. Neben der Abrechnung über die Warenlieferung ist also auch die Lieferung des Transporthilfsmittels mit gesondertem Steuerausweis zu fakturieren. Die Rückgabe des Transporthilfsmittels stellt eine bei Inlandstransport steuerbare und steuerpflichtige Rücklieferung dar. Diesbezüglich in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann der Empfänger der Rücklieferung als Vorsteuer geltend machen.

Dies ist auf alle offenen Fälle anzuwenden, wobei es nicht beanstandet wird, wenn bis 1. Juli 2014 die Hingabe des Transporthilfsmittels gegen Pfandgeld – wie oftmals in der Praxis gehandhabt – noch als Nebenleistung zur Warenlieferung und Entgeltminderung erfasst wird.

In der Praxis müssen jedoch auch die regelmäßig erfolgenden **reinen Tauschsysteme** („Palettentausch“, d. h. beladene Paletten werden überlassen und andere Paletten gleicher Art und Güte zurückerhalten) beachtet werden. Nach herrschender Meinung, der sich die Finanzverwaltung anschließt, liegt hier ein Sachdarlehensvertrag vor. Umsatzsteuerlich wird eine sonstige Leistung („Nutzungsüberlassung eines Sachwertes“) angenommen. Bei Vereinbarung eines Entgelts in diesen Fällen (ggf. auch nur für das „Handling“ im Sinne der Palettenabwicklung) liegt ein steuerbarer, steuerpflichtiger Umsatz vor (z. B. bei Leistungserbringung an deutsche Unternehmerkunden). Bis 1. Juli 2014 wird von der Finanzverwaltung eine einvernehmliche Behandlung als entgeltliche steuerbare Palettenlieferung nicht beanstandet,

Wir empfehlen, die derzeitige Behandlung der Hingabe und Rücknahme von Transporthilfsmitteln oder Tauschsystemen zu verifizieren, um das umsatzsteuerliche Risiko nicht erfasster steuerpflichtiger Umsätze zu vermeiden.

Bei **Warenumschiebungen** gegen den Einsatz von Pfandgeld liegt dagegen – unverändert zur bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung – eine unselbstständige Nebenleistung zur Warenlieferung vor. Die Rückgabe einer Warenumschiebung (z. B. Pfandflasche) gegen Rückzahlung von Pfandgeld stellt eine Entgeltminderung auf Ebene des Rückzahlers dar.

Gestaltungsberatung aktuell

> Hersteller- oder händlerseits subventionierte Finanzierungsmodelle

Von Dr. Heidi Friedrich-Vache, Rödl & Partner München

Vor diversen wirtschaftlichen Hintergründen (z. B. Verkaufs-, Absatzförderung) werden in der Praxis regelmäßig Finanzierungen zum Erwerb von hochpreisigen Gütern wie Pkws, Möbeln oder Elektrogeräten angeboten. Dazu wird mit einer Autobank oder sonstigen Finanzierungsinstituten ein Finanzierungs- oder Leasingvertrag abgeschlossen, wobei der vereinbarte Zins oder die Leasingrate unter marktüblichem Niveau liegt. Zum Ausgleich leistet der Hersteller oder Händler eine Zuzahlung an die Autobank oder das Finanzierungsinstitut. Eine solche Zuzahlung durch Händler oder Hersteller ist – nach aktueller Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 24. September 2013) – in Abhängigkeit des Leistungswillens des Finanzierungsinstituts umsatzsteuerlich entweder als Leistung eigener Art, Entgeltminderung oder Entgelt von dritter Seite zu qualifizieren:

- > Eine **Leistung eigener Art** wird bei Finanzierung durch ein händler- oder herstellerverbundenes Unternehmen (z. B. Autobank) angenommen, welches primär mit der Kreditvergabe oder Leasingvereinbarung den Absatz der Waren fördern will. Die vom Hersteller / Händler gezahlte Kompensation für den niedrigen Zins gilt als Entgelt für diese Leistung eigener Art des Finanzierungsinstituts, die daher grundsätzlich umsatzsteuerbar und -pflichtig ist.
- > **Entgelt von dritter Seite** (durch den Hersteller / Händler) für die Leistung eines Kreditinstitutes an den Kunden (**Kreditvergabe**) wird vorrangig bei Konsumentenkrediten angenommen, da bei (nicht verbundenen) Kreditinstituten der Leistungswille ausschließlich im Abschluss eines Kreditgeschäfts bestehen soll und die Hersteller- / Händlerzahlung preisauflüllenden Charakter zur Kreditgewährung habe. In diesem Fall sei es der Hersteller / Händler selbst, der durch die „Bezuschussung“ des Kreditgeschäfts ein Zustandekommen desselben und somit vor allem seinen Warenabsatz fördert und sich daher das Entgelt seiner Lieferung an den Kunden nicht mindert.
- > Bei **Finanzierung durch Leasing** stellt die Zuzahlung eine **Entgeltminderung** dar, die der Hersteller oder Händler hinsichtlich seiner Warenlieferung an den Leasinggeber geltend macht. Die Subventionierung durch Zuzahlung gilt als Rabattgewährung des Herstellers / Händlers gegenüber dem Kreditinstitut.

Die Regelungen sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Die Finanzverwaltung beanstandet jedoch nicht, wenn für vor dem 1. Januar 2014 ausgeführte Umsätze die Zahlungen des Herstellers / Händlers noch als Entgelt für eine sonstige Leistung des Kreditinstituts an den Hersteller / Händler behandelt werden, so dass bei Fakturierung mit

Steuerausweis der Vorsteuerabzug für diese noch möglich ist.

Herstellern oder Händlern ist zu empfehlen, die derzeitige umsatzsteuerliche Behandlung von Zuzahlungen zu Kredit- oder Leasingverträgen zu verifizieren, um umsatzsteuerliche Risiken, vor allem wegen nicht abgeführter Umsatzsteuer im Fall einer sonstigen Leistung eigener Art, zu vermeiden.

> Verzinsung von Vorsteuererstattungen (Fall Rumänien)

Von Victoria Germann, Rödl & Partner München

Eine in Rumänien ursprünglich abgelehnte Erstattung eines Vorsteuerbetrags ist nach Auffassung des EuGH (Urteil vom 24. Oktober 2013, Rs. C-431/12) von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Erstattung fällig gewesen wäre. Nach unionsrechtlichen Grundsätzen erfolgt eine Erstattung von Vorsteuerbeträgen innerhalb einer angemessenen Frist. Finanzielle Verluste aus nicht fristgerechter Erstattung müssen daher durch die Zahlung von Verzugszinsen ausgeglichen werden.

Für das deutsche Umsatzsteuerrecht hat die Entscheidung des EuGH zwar keine Auswirkung, da national in § 233a AO eine Verzinsung nach einer Karenzzeit von 15 Monaten vorgesehen ist. Steuerpflichtige, z. B. in Deutschland ansässige Unternehmen, die in Rumänien für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind und einen derartigen Zinsschaden erleiden, können ihren Anspruch nun aber gestützt auf das EuGH-Urteil durchsetzen.

> Umsatzsteuerbefreiung für Kapitalanlageberatung

Von Dr. Heidi Friedrich-Vache, Rödl & Partner München

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH qualifiziert die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 28. Oktober 2013 – anzuwenden auf alle offenen Fälle – die von einem Dritten gegenüber einer Kapitalanlagegesellschaft als Verwalterin eines Sondervermögens (d. h. für Investmentfonds) erbrachten Beratungsleistungen für Wertpapiieranlagen unter den Begriff „Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften“.

Danach weisen Leistungen, die in der Abgabe von Empfehlungen zum An- und Verkauf von Vermögenswerten gegenüber einer Kapitalanlagegesellschaft bestehen, eine enge Verbindung zu der spezifischen Tätigkeit der Kapitalanlagegesellschaft auf und können umsatzsteuerfrei sein. Ob die in diesem Zusammenhang von einem Dritten erbrachte Beratungs- und Informationsleistung eine tatsächliche Änderung der rechtlichen und finanziellen Lage des Fonds bewirkt, ist dabei nicht entscheidend.

Von einer engen Verbindung zur spezifischen Tätigkeit einer Kapitalanlagegesellschaft ist auszugehen, wenn die Empfehlung für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten konkret an den rechtlichen und tatsächlichen Erfordernissen der jeweiligen Wertpapieranlage ausgerichtet ist, die Empfehlung für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten aufgrund ständiger Beobachtung des Fondsvermögens erteilt wird und auf einem stets aktuellen Kenntnisstand über die Zusammenstellung des Vermögens beruht. Entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung ist somit auch die bloße Abgabe von Anlageempfehlungen gegenüber einer Kapitalanlagegesellschaft nach § 4 Nr. 8h UStG steuerfrei. Etwaige Nachteile für den externen Dienstleister hinsichtlich seines Vorsteuerabzugs sind dabei aber zu berücksichtigen, da ein solcher aufgrund der steuerfreien Ausgangsleistung ausgeschlossen bzw. eingeschränkt sein kann.

Zur Steuerbefreiung ist anzumerken, dass der Verweis in § 4 Nr. 8h UStG auf „Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz“ bedingt durch das Außerkrafttreten des Investmentgesetzes im Zuge der Umsetzung der AIFM-Richtlinie seit 22. Juli 2013 ins Leere ging, seither aber eine Auffangregel durch die Finanzverwaltung bestand. Durch das im Dezember 2013 verkündete AIFM-Steueranpassungsgesetz ist nun in § 4 Nr. 8h UStG eine Steuerbefreiung für „die Verwaltung von Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes“ vorgesehen. Die Steuerfreiheit der Beratungsleistungen bleibt im Zuge dieser Anpassung in ihrem bestehenden Umfang wohl dennoch erhalten, da im InvStG lediglich das Wort Investmentvermögen durch Investmentfonds ersetzt wurde.

> Abgabe und Entsorgung werthaltiger Abfälle

Von **Dr. Heidi Friedrich-Vache**, Rödl & Partner München

Abfälle sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder muss. Sie sind zu verwerten oder zu beseitigen. Daneben bestehen besondere Entsorgungspflichten, z. B. für Altfahrzeuge, Altglas, gewerblichen Abfall, Elektro- oder Elektronikgeräte.

Zur Beurteilung der Leistungsbeziehungen bei der Entsorgung bzw. Abgabe werthaltiger Abfälle ist eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung der jeweiligen Entsorgung zu prüfen. Ein Dritter, der die Entsorgungspflicht vom Abfallerzeuger oder -besitzer übernimmt und erfüllt, erbringt nach kürzlich wiederholter und detaillierterer Ausführung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 21. November 2013) eine sonstige Leistung an diesen, sofern der Entsorgung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt, z. B. bei gesonderter Vereinbarung über die Aufarbeitung und Entsorgung. Zu beachten ist, dass nach neuer Auffassung der Finanzverwaltung ein ausgestellter Entsorgungsnachweis nicht ausreichend ist, um eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung anzu-

nehmen. Ist wiederum dem überlassenen Abfall ein wirtschaftlicher Wert beizumessen (sogenannter werthaltiger Abfall), liegt grundsätzlich ein tauschähnlicher Umsatz vor, hier Entsorgungsleistung gegen Lieferung des Abfalls.

Solch ein tauschähnlicher Umsatz soll dagegen nicht vorliegen bei Umleersammeltouren (z. B. Leerung von Altpa-piertonnen) oder in Fällen, in denen die Werthaltigkeit der überlassenen Abfälle erst später festgestellt werden kann. Im aktuellen BMF-Schreiben ist, auch wenn der Entsorgungsleistung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt, aus Vereinfachungsgründen ein tauschähnlicher Umsatz beispielsweise nicht zu prüfen, wenn weder die Barvergütung einen Betrag von 50 Euro je Umsatz noch die entsorgte Menge ein Gewicht von 100 kg pro Umsatz übersteigt.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Heidi Friedrich-Vache
Steuerberaterin
Tel.: + 49 (89) 92 87 80 – 570
E-Mail: heidi.friedrich-vache@roedl.com



Victoria Germann
Rechtsanwältin
Tel.: + 49 (89) 92 87 80 – 572
E-Mail: victoria.germann@roedl.com



Mathias Müller
Steuerberater
Tel.: + 49 (89) 92 87 80 – 210
E-Mail: mathias.mueller@roedl.pro

> Termine und Themen Seminarreihe Umsatzsteuer

Montageeinsätze im Ausland

- > Gestellung und Einsatz von Personal auf ausländischen Baustellen und / oder an ausländische Kunden aus ertragsteuerlicher, umsatzsteuerlicher, arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht

10. März 2014, 16:00 – 18:00 Uhr in Nürnberg

11. März 2013, 10:00 – 12:00 Uhr in München

Umsatzsteuer, Zoll und Verrechnungspreise

- > Steuer- sowie zollrechtliche Herausforderungen und Faktor Verrechnungspreise für Hersteller, Händler und Zulieferer im grenzüberschreitenden Handel

8. Mai 2014, 09:00 – 11:30 Uhr in München

Fallstricke bei der Umsatzsteuer und Sanktionen

- > Risikomanagement und Compliancemanagement zur Vermeidung steuerstrafrechtlicher Folgen

3. Juli 2014, 17:00 – 19:00 Uhr in Nürnberg

10. Juli 2014, 10:00 – 12:00 Uhr in München

Umsatzsteuer Jahresveranstaltung 2014

- > Aktuelle Entwicklungen in der Unternehmenspraxis, in der Rechtsprechung und Finanzverwaltung sowie Änderungen zum Jahreswechsel

7. Oktober 2014, 09:00 – 11:30 Uhr in München

Hinweis

Um gut planen zu können, bitten wir um Anmeldung bis eine Woche vor dem jeweiligen Seminar.

Melden Sie sich gerne per E-Mail oder online unter www.roedl.de/veranstaltungen an.

Die Veranstaltungen finden in den Räumlichkeiten unserer Niederlassung in München und Nürnberg statt.

Rödl & Partner München

Denninger Str. 84

81925 München

Rödl & Partner Nürnberg

Äußere Sulzbacher Str. 100

81925 Nürnberg

Inhouse Schulung

Diese Veranstaltungen sowie weitere Umsatzsteuerthemen bieten wir selbstverständlich gerne auch als Inhouse-Variante in Form eines Workshops in Ihrem Unternehmen und zugeschnitten auf Ihr Unternehmen an.

Strukturen schaffen

„Als Experte an der Seite unserer Mandanten kümmern wir uns um die rechtlichen wie steuerlichen Strukturen ihrer unternehmerischen Tätigkeit – Ihren Erfolg haben wir dabei immer im Blick.“

Rödl & Partner

„Die einzelnen Bausteine jedes individuellen Castells zu kennen gehört zu den zentralen Erfolgsgeheimnissen unserer Tradition. Darauf aufbauend lassen wir die oft einzigartigen Figuren entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Gestaltungsberatung aktuell 27. Januar 2014

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Hans Weggenmann – hans.weggenmann@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion / Koordination:
Tanja Creed – tanja.creed@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Miriam Reichold – miriam.reichold@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.